

Satzung

über die Ehrung für Verdienste um die Stadt Hagen, geändert durch den III. Nachtrag vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 4, 26 und 28 GO NW (v. 28.10.1952 GV. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) erlässt der Rat der Stadt für die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Hagen verdient gemacht haben, folgende Satzung:

§ 1 ¹⁾

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Hagen in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann als Anerkennung

1. das Ehrenbürgerrecht
 2. der Ehrenring der Stadt Hagen
 3. die Ehrennadel der Stadt Hagen
- verliehen werden.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung einer derartigen Auszeichnung trifft in jedem Fall der Rat der Stadt Hagen.

§ 2 ²⁾

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste von der Stadt Hagen zu verleihende Auszeichnung.

(2) Zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Stadt Hagen überragende Verdienste erworben haben.

(3) Mit der Ehrenbürgerschaft wird ein Ehrenbürgerbrief übergeben. Der Brief enthält die für die Auszeichnung maßgebenden Verdienste.

(4) Die Ehrenbürger werden zu allen wichtigen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen.

§ 3 ³⁾

(1) Für Verstorbene, denen die Ehrenbürgerwürde der Stadt Hagen verliehen worden ist, sowie für deren Ehegatten stellt die Stadt Hagen unentgeltlich ein Ehrengrab auf einem städtischen Friedhof über den Ablauf der Ruhefrist hinaus zur Verfügung. Für die Beisetzungen werden keine Friedhofsgebühren erhoben.

(2) Für verstorbene Ehrenbürger sowie deren Ehegatten, die auf einem konfessionellen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes von Hagen beerdigt werden, übernimmt die Stadt Hagen die anfallenden Bestattungsgebühren nach dem geltenden Friedhofsgebührentarif des jeweiligen Friedhofsträgers.

(3) Die Stadt Hagen übernimmt für das Ehrengrab die Kosten der gärtnerischen Herrichtung und der ständigen Grabpflege sowie die Kosten für die Grabpflege und deren Instandhaltung, sofern die Kosten nicht von den Angehörigen oder Dritten übernommen werden und die Stadt Hagen in diesen Fällen die Art und Größe des Grabmales festgelegt und beauftragt hat.

(4) Durch die Stadt Hagen werden alljährlich zu den Todestagen der Ehrenbürger für die Dauer von 25 Jahren Kranzniederlegungen vorgenommen.

§ 4 ⁴⁾

(1) Der Ehrenring der Stadt Hagen wird Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Hagen hervorragend verdient gemacht haben.

(2) Der Ehrenring wird höchstens an fünf lebende Personen verliehen.

(3) Der Ehrenring besteht aus Gold mit einem Lapislazuli. In dem Stein ist das Hagener Stadtwappen in Gold ausgelegt. In der Innenseite des Ringes sind die Bezeichnung „Ehrenring“, das Verleihungsdatum und der Name des Trägers eingraviert.

(4) Mit dem Ring wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

(5) Die nach § 34 Abs. 2 GO NRW für das Ehrenbürgerrecht geltenden Bestimmungen finden für den Ehrenring entsprechende Anwendung.

§ 5⁵⁾

(1) Die Ehrennadel der Stadt Hagen wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in hohem Maße um die Stadt Hagen verdient gemacht haben. Hierzu zählen auch langjährige Mitglieder des Rates der Stadt Hagen und der Bezirksvertretungen.

(2) An Mitglieder des Rates der Stadt Hagen und der Bezirksvertretungen wird die Ehrennadel in der Regel nach einer Mitgliedschaft von drei Wahlperioden im Rat und/oder in den Bezirksvertretungen verliehen.

(3) Die Nadel gleicht in Form und Ausführung der Platte des Ehrenringes.

(4) Die nach § 34 Abs. 2 GO NRW für das Ehrenbürgerrecht geltenden Bestimmungen finden mit Ausnahme des unter § 5 Abs. 2 der Satzung genannten Personenkreises für die Ehrennadel entsprechende Anwendung.

§ 6

Ehrenring und Ehrennadel sind Eigentum der Ausgezeichneten.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

¹⁾ § 1 zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 10. März 2014

²⁾ § 2 Abs. 2 geändert durch den III. Nachtrag vom 10. März 2014

³⁾ § 3 neu gefasst durch den I. Nachtrag vom 14. Juni 1993;

§ 3 Abs. 4 neu gefasst durch den II. Nachtrag vom 5. Februar 2004

⁴⁾ § 4 Abs. 5 zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 10. März 2014

⁵⁾ § 5 zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 10. März 2014

I. Nachtrag vom 14. Juni 1993

II. Nachtrag vom 5. Februar 2004, öffentlich bekannt gemacht am 26. Februar 2004, in Kraft getreten am 27. Februar 2004

III. Nachtrag vom 10. März 2014, öffentlich bekannt gemacht am 14. März 2014, in Kraft getreten am 15. März 2014

Stand 05/2015